

Ausfallbürgschaft der Gemeinde Breege für den Betreiber der Kita - Wurzeln, Flügel und Mee(h)r Breege e.V.-

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Kerstin Clement	<i>Datum</i> 27.01.2022	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 09.03.2022	<i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt

Der Verein Wurzeln, Flügel und Mee(h)r Breege e.V. betreibt die Kindertagesstätte in der Gemeinde Breege. Zum bedarfsgerechten Ausbau hat der Verein für die Einrichtung der Kindertagesstätte Fördermittel nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021 - KitalInvestFöRL M-V 2020-2021 in Höhe von 100.747,78 € beantragt.

Gemäß Ziffer 6.3 Buchstabe a) der Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2020-2021 wird der Träger der Kita mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, bei Zuwendungen über 40 T€ etwaige Erstattungsansprüche des Landkreises zu besichern, soweit der Eigentümer der Kindertageseinrichtung nicht gleichzeitig der Betreiber ist. Im Falle, dass der Eigentümer der Einrichtung die Gemeinde ist, geschieht dies über eine Ausfallbürgschaft.

Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Breege Eigentümer der Einrichtung. Die Betreibung erfolgt über den Verein Wurzeln, Flügel und Mee(h)r e.V.. Damit ist durch die Gemeinde eine Ausfallbürgschaft über etwaige Erstattungsansprüche zu gewähren. So die Gemeinde die Gewährung der Ausfallbürgschaft ablehnt, würde der Verein die Fördermittel nicht annehmen können.

Die Ausfallbürgschaft bedarf nach § 57 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichts-behörde.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Breege beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 100.747,78 € für den Betreiberverein der Kita „Wurzeln, Flügel und Mee(h)r Breege e.V.“ zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, für die mit Zuwendungsbescheid Nr. 7/20-21 vom 17. Januar 2022 gewährte Zuwendung zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021 gemäß der KitalInvestFöRL M-V 2020-2021 vom 21. Dezember 2020.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:			Nein:		
Kosten:		€	Folgekosten:			€
Sachkonto:						
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Wird nicht bilanziert		Nein:	
Der Haushalt wird erst im Falle eines Ausfalles belastet						

Anlage/n

1	Zuwendungsbescheid +Ausfallbürgschafturkunde
---	----------------------------------------------

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Wurzeln Flügel & Mee(h)r Breege e.V.
z.Hd. Herrn Christian Meyer
Dorfstr. 39
18556 Breege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 22.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Jugend
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift:
Susan Csallner / Fachgebieteitleiterin
Störtebekerstr. 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 312
Telefon: +49 (3831) 357 1880
Fax: +49 (3831) 357 441840
E-Mail: Susan.csallner@lk-vr.de
Datum: 17. Januar 2022

Zuwendungsbescheid Nr. 7 / 20 - 21

Zuwendung zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021 gemäß der KitaInvestFöRL M-V 2020 - 2021 vom 21. Dezember 2020

Ihr Antrag vom 19.01.2021, geändert mit Änderungsantrag vom 19.11.2021

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag wird Ihnen auf der Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl.I S.2403; 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021, nach Maßgabe der KitaInvestFöRL 2020 - 2021, geändert mit Verwaltungsvorschrift vom 13.08.2021, und gemäß § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO-MV), der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-LHO-MV), den ANBest-P und ANBest-K in den zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Zuwendungsbescheides geltenden Fassungen für

Wurzeln Flügel & Mee(h)r e.V., Dorfstr. 39, 18556 Breege

„Natur- und Waldkindergarten“ in 18556 Breege, Dorfstr. 39

eine Anteilsfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses bewilligt in Höhe von

100.747,78 € EUR

(in Worten: einhunderttausendsiebenhundertsiebenundvierzig 78/100 EUR)

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Der Bewilligungszeitraum beginnt am 17.01.2022 und endet am 31.12.2022.

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen, zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Weiterhin können auch für solche Investitionen Zuwendungen gewährt werden, die der Ausstattung von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit, Verpflegungsmöglichkeiten, Umsetzung von Hygienekonzepten, Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen unter anderem dienen.

Die Zuwendung ist entsprechend Ihrem Antrag und dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan für

die Herrichtung der Außenanlagen und Errichtung eines Spielplatzes (u.a. Rundkurs für Roller und Dreirad, Außenspielgeräte fest verbaut und TÜV-geprüft)
 kindgerechte Ausstattung der neuen Räumlichkeiten (Gruppenräume und Ruheraum) mit Mobiliar und Spielsachen
 Ausstattung der Personalräume, Sanitär und Küche (Mobiliar, Sanitär- und Küchenausstattung)

zu verwenden.

Grundlage dieses Bescheides ist Ihr Antrag vom 19.01.2021 sowie alle dem Antrag beigefügten und nachträglich am 30.08.2021; 19.11.2021; 14.01.2022 ergänzten Anlagen und Unterlagen einschließlich des beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan. Sie liegen diesem Bescheid zu grunde und werden zu dessen Bestandteil.

Alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 1.000 EUR sind fünf Jahre und bis 1.000 EUR zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

3. Zuwendungsart und Zuwendungshöhe

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 111.974,98 EUR .

Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln.

4. Gesamtfinanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt.

KG	Position	Ausgaben gesamt EUR	Ausgaben förderfähig (Krippe) EUR	Bemerkungen
100	Grundstück			

200	Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktion			
400	Bauwerk - Techn. Anlagen			
500	Außenanlagen	22.000,00		
600	Ausstattung & Kunstwerke	89.974,98		
700	Baunebenkosten			
	Gesamt:	111.974,98		

Nachfolgender Ausgabenplan der zuwendungsfähigen Ausgaben wird für verbindlich erklärt:

Lfd. Nr.		föderfähige Gesamt-ausgaben in EUR	Fördermittel in EUR	Eigenmittel in EUR
1.	Gesamtsumme:	111.974,98	100.747,98	11.227,00
1.a	Bau-Invest			
1.b	Ausstattungs-Invest	111.974,98	100.747,98	11.227,00

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat ausgezahlt werden. Wird schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet, ist eine frühere Auszahlung möglich.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Aus Zuwendungen dürfen nur die während des Bewilligungszeitraumes tatsächlich im Rahmen des Zuwendungszwecks anfallenden und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1 finanziert werden.

Sämtliche Ausgaben müssen anhand von Belegen und entsprechenden Zahlungsnachweisen nachweisbar sein. Jegliche Pauschalen, kalkulatorischen Kosten bzw. interne Verrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Nummer 1 der Anlage 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) alternativ der Nummer 1 zu Anlage 3a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu § 44 LHO (Vordruck Mittelanforderung).

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Ein Restbetrag in Höhe von 5 % kann durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales so lange zurückgehalten werden, bis der jeweilige baufachlich geprüfte Verwendungsnachweis beim hiesigen Fachgebiet vorliegt und geprüft wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Kassenschluss zum Jahresende die letzte Mittelanforderung für das Haushaltsjahr spätestens am 1. November des Haushaltjahres dem

Landkreis Vorpommern-Rügen vorliegen muss. Später eingehende Mittelanforderungen können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid werden nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens folgende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG M-V beigelegt:

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, etwaige Erstattungsansprüche bei Zuwendungen über 40.000,- EUR dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank für die Dauer der Zweckbindung in Höhe der Zuwendung zu sichern.

Die dingliche Sicherung ist im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für den Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vorzunehmen.

Sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde ist, genügt eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Die Auszahlung der 1. Rate des Zuwendungsbetrages erfolgt, nachdem die vorstehend genannten Auflagen erfüllt wurden.

2. Mit der Maßnahme muss spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
3. Die Zuwendung ist innerhalb des o.g. Bewilligungszeitraums anzufordern und wirtschaftlich zu verwenden. Die unter Nr. 2 des Bescheides genannte Zweckbindung ist zu beachten. Der ausgewiesene Bewilligungszeitraum darf nicht überschritten werden.
4. Mit der geförderten Maßnahme muss gemäß Pkt. 6.2. der KitalInvestRL bis zum 31. Dezember 2022 begonnen worden sein und das Vorhaben muss gemäß § 29 Abs. 2 KitaFinHG bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen und die Zuwendung bis zum 31. Oktober 2023 angefordert werden.

5. Verwendungsnachweis:

Der Letztempfänger der Zuwendung hat innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die sachgerechte, zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendungen nachzuweisen. (Vgl. hierzu Pkt. 6 ANBest-P). Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Sämtliche Belege zu den abgerechneten Ausgaben sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder andern Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-

rung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind Bestandteil dieses Bescheides, so weit nachfolgende keine Abweichungen festgelegt sind.

- a) Bei der Durchführung der Maßnahme ist an der Baustelle, in Veröffentlichungen u.Ä. in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Vorhaben mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird/wurde.
- b) Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR, so ist nach Nr. 3.1. ANBest-P u.a. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) zu beachten. In diesem Fall finden auch die Vorgaben der Nummer 1 bis 3, 6 und 7 des jeweils **gültigen Wertgrenzenerlass M-V** Anwendung (analog Anwendung bei Nr. 3 ANBest-K). Der Wertgrenzenerlass erlaubt freihändige Vergabe von Aufträgen innerhalb bestimmter Wertgrenzen unter Beziehung von Vergleichsangeboten.

Für jede Anschaffung bzw. Dienstleistung über 5.000 EUR netto ist ein Vergabevermerk zu fertigen, der insbesondere die Gründe für die Wahl der Verfahrensart (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe), die Zuschlagskriterien sowie die eingeholten Angebote bzw. Gründe für das Absehen von Vergleichsangeboten enthält.

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen, die nicht unter die Vergaberegelungen nach Nr. 3 AnBest-P fallen, hat der Zuwendungsempfänger ab einem Auftragswert von mehr als 5.000 EUR netto mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Dies gilt nicht für solche Leistungen, welche auf Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen abgerechnet werden.

Dienstleistungen oder Anschaffungen mit einem Wert unterhalb von 5.000 EUR netto (ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren (Direktkauf) angeschafft werden.

- c) Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind getrennt von anderen Maßnahmen zu buchen. Ist der Letztempfänger weder handels- noch steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet, so ist die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sicherzustellen.
- d) Die Baumaßnahme ist nach den geprüften Bauunterlagen unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungsfeststellungen der Baubehörde, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen. Etwaige Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und der Zustimmung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms verbunden sind und sich die Bau- und/oder Betriebskosten erheblich verändern.
- e) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Zuwendungsgeber nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Maßnahme jeweils die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bewilligten Zuwendung nachzuweisen.

7. Der Landkreis Vorpommern-Rügen behält sich als Bewilligungsbehörde vor, entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P/K, einschließlich für einen von ihm Beauftragten, dem Prüfungsamt des Bundes, dem Landesrechnungshof, Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Rechnungsprüfungsamt vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte vom Empfänger anzufordern.
8. Der Letztempfänger unterrichtet gemäß **NBest-Bau Nr. 1.1.** den Erstempfänger unverzüglich über:
 - a. Planungs- und Kostenänderungen
 - b. die erstmalige Vergabeart (Ausschreibung nach VOB)
 - c. den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen

7. Ausschluss der Zuwendung

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a. finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
- b. finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
- c. Rückbau- und Behelfsbauausgaben
- d. Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzung der Kindertageseinrichtung hinausgehen, und
- e. Leasinggeschäfte.

8. Einhaltung des Vergaberechts

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Anzuwenden sind:

- a. bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- b. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger beim Erreichen oder Überschreiten bestimmter Schwellenwerte europaweite Vergabeverfahren durchführen muss.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Pflichten kann zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel führen.

9. Hinweise

Aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts kann dieser Bescheid ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die o.g. Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Voraussetzungen für den Erlass nicht oder teilweise vorliegen. Ein Widerruf, eine Rücknahme oder eine Aufhebung dieses Bescheides ist mit einer entsprechenden Rückforderung der gewährten Mittel verbunden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften über

- die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 45 SGB X)
- den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 47 SGB X)
- die Erstattung (§ 50 SGB X)

wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Zuwendungsbescheid wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Er gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben und wird bestandskräftig mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat. Auszahlungen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sind nur möglich, wenn Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten (**Rechtsmittelverzicht**). Zu diesem Zweck ist als Anlage ein Vordruck mit einer entsprechenden Erklärung beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag



Dörte Heinrich
Fachdienstleiterin

Anlagen:

- 1 Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht
 - 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - 3 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - 4 Vordruck Mittelanforderung
 - 5 Vordruck VerwendungsNachweis
- Förderrichtlinie 2020-2021
Amtsblatt M-V Ausstattung

Ausfallbürgschafturkunde

Die Gemeinde Lohme
Der Bürgermeister
über das Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard - Bürge -

beurkundet hiermit gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung, Beschluss-Nr.: GV vom

gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund - Gläubiger-

folgende Ausfallbürgschaft:

1. Sicherungsumfang

Die Ausfallbürgschaft dient der Sicherung sämtlicher etwaiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche aus der Zuwendung an den freien Jugendhilfeträger:

Wurzeln, Flügel & Mee(h)r Breege. e.V.
Dorfstraße 39
18556 Breege

- Hauptschuldner-

Für die Herrichtung der Außenanlagen und Errichtung eines Spielplatzes (u.a. Rundkurs für Roller und Dreirad, Außenspielgeräte fest verbaut und TÜV-geprüft); kindgerechte Ausstattung der neuen Räumlichkeiten (Gruppenräume und Ruheraum) mit Mobiliar und Spielsachen; Ausstattung der Personalräume, Sanitär und Küche (Mobiliar, Sanitär- und Küchenausstattung) auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides Nr. 7/20-21 vom 17. Januar 2022 gemäß dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021 der KitaInvestFöRL M-V 2020-2021 vom 21. Dezember 2020

2. Sicherungshöhe, Laufzeit

Die Gemeinde Breege sichert als Bürge die Erstattungsansprüche des Landkreises Vorpommern-Rügen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe aus dem Zuwendungsbescheid vom 17. Januar 2022 über einen Betrag in Höhe von

100.747,78,- € (in Worten: einhunderttausendsiebenhundertsiebenundvierzig 78/100 EUR).

Sie beginnt mit Endprüfung des Verwendungsnachweises für das o.g. Projekt und endet mit der Zweckbindungsfrist.

3. Bestimmung des Ausfalls

Der Bürge haftet für den Ausfall des Hauptschuldners. Der Ausfall tritt ein, wenn die Zweckbindungsfrist der Investitionsmittel nicht eingehalten wird, die Investitionsmittel andersartig verwendet werden, die Kindereinrichtung Breege nicht mehr als Kindertagesstätte verwandt wird und die Investitionsmittel zurückzufordern sind. Soweit der Gläubiger durch eine Geldzahlung des Bürgen befriedigt wird, verpflichtet sich der Landkreis Vorpommern-Rügen seine Forderungen in gleicher Höhe unwiderruflich an die Gemeinde Lohme abzutreten, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verschafft der Gemeinde Breege dann auch unentgeltlich das Eigentum an den mit der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenständen. Dies soll sinngemäß ebenfalls für die mit der Zuwendung beschafften unbeweglichen Gegenstände gelten. Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Gemeinde Breege besteht Einigkeit darüber, dass eine hierzu gegebenenfalls erforderliche notarielle Beurkundung erst nach Eintritt des Forderungsausfalls vorgenommen wird. Die Übertragung der Kindertagesförderung an Dritte und die Durchführung der Kindertagesförderung von Dritten bleibt davon unberührt.

Breege, den _____

Unterschrift

1. Bürgermeister (Siegel)
A. Vetterick

Unterschrift

stellvertretender Bürgermeister
J. Steinfurth